



Weihnachtsmarkt Sachseln - Marktreglement

Öffnungszeiten Markt:	10.00 Uhr bis 20.00 Uhr
Platzierung:	Die Vergabe der Standnummern resp. Standplätze obliegt dem OK
Einrichten:	Die Stände stehen am Samstagmorgen ab ca. 08.00 Uhr bereit.
Aufräumen:	Stände müssen bis ca. 21.00 Uhr geräumt sein
Stand:	Einheitliche Marktstände in der Grösse von 2.5m breit x 1m tief. (Holzstand mit Dachplane) Für einen evtl. Windschutz sorgen die Aussteller selbst. Wir freuen uns, wenn die Stände entsprechend weihnachtlich dekoriert sind und so zu einer guten Atmosphäre beitragen.
Standbeschriftung:	Jeder Stand ist vom Aussteller mit dem Namen des Standbetreibers zu beschriften. Es ist eine gut lesbare Grösse zu wählen.
Strom:	Jeder Stand hat Stromanschluss. Beleuchtung ist Sache des Standbetreibers. Es dürfen nur intakte Geräte angeschlossen werden. Bitte beachten Sie das Infoblatt für Elektroinstallationen.
Bewilligungen:	Die Bewilligung für die Durchführung ist Sache des Organisators.
Gelegenheitswirtschaft:	Die Abgabe von Speisen und Getränken zum Genuss an Ort und Stelle ist in der vorliegenden Marktbewilligung inbegriffen.

Auflagen:

Der Verkauf von alkoholischen Getränken auf dem Markt, welche nicht zum Genuss an Ort und Stelle bestimmt sind, ist nur gestattet, wenn der Verkäufer im Besitz eines gültigen Getränkehandelspatentes ist.

Vom Verkauf **ausgeschlossen** sind:

Heilmittel, Heilapparate, Betäubungsmittel, Gifte, Waffen, Munition, Sprengstoff und Feuerwerkskörper, Uhren und Schmuckgegenstände aus Gold und Platin, Edelmetalle und Edelsteine, Wertpapiere. Gegenstände, Schriften und Bilder, welche geeignet sind, jemanden zu beschimpfen oder sittlich Anstoss zu erregen.

Für den Verkauf von Lebensmitteln sind die Vorschriften der eidgenössischen Lebensmittelverordnung und der Fleischschauverordnung massgebend.

Der Verkauf von Waren (messbare Güter wie Käse, Obst, Gemüse, Marroni etc.) darf nur unter Verwendung von amtlich geeichten Wiegegeräten erfolgen.

Alkoholabgabeverbot an Jugendliche:

- Die Abgabe von nicht gebrannten alkoholhaltigen Getränken (Bier, Wein, etc.) an Jugendliche unter 16 Jahren ist verboten (Art. 18 Abs. 1 Gastgewerbegesetz).
- An Jugendliche unter 18 Jahren ist die Abgabe von gebrannten Wassern (Schnaps) und von Getränken, die gebrannte Wasser enthalten, verboten (Art. 41 Alkoholgesetz)
- Personen, welche für die Ausgabe und Verteilung von alkoholischen Getränken eingesetzt werden, müssen mindestens 18 Jahre alt sein.
- An den Getränke-Ausgabepunkten ist ein Schild/Plakat mit dem Hinweis auf das Abgabeverbot von alkoholischen Getränken an Jugendliche anzubringen.

Haftung:

- Für alle Schäden an den Anlagen (inkl. Belägen) der Einwohnergemeinde Sachseln haftet der Verursacher; resp. Standbetreiber.
- Der Standplatz ist nach Benützung in sauberem Zustand zu verlassen. Bei Beanstandungen wird die Endreinigung durch den Gemeindedienst auf Kosten des Standbetreibers durchgeführt.

Parkplätze

- **Bitte benützen Sie die Parkplätze beim Werkhof der Gemeinde, die Parkplätze von Denner und Cafe Zumstein stehen nicht zur Verfügung.**

Wir freuen uns mit Ihnen auf ein gutes Gelingen des Weihnachtsmarktes in der Fussgängerzone im Dorfzentrum von Sachseln. Bis dahin wünsche ich Ihnen eine gute Vorbereitungszeit und alles Gute.

Marlene Zumstein
OK-Präsidentin